

SYNOPSIS

zur Arbeitsfassung/Diskussionsgrundlage zur Vorbereitung eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Ausschnitt), 23.8.2016



Kostenbeteiligung

| Bisherige Fassung | Entwurfssfassung für 2017 |
|---|---|
| Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) | |
| <p>§ 94 Umfang der Heranziehung</p> <p>(1) Die Kostenbeitragspflichtigen sind aus ihrem Einkommen in angemessenem Umfang zu den Kosten heranzuziehen. Die Kostenbeiträge dürfen die tatsächlichen Aufwendungen nicht überschreiten. Eltern sollen nachrangig zu den jungen Menschen herangezogen werden. Ehegatten und Lebenspartner sollen nachrangig zu den jungen Menschen, aber vorrangig vor deren Eltern herangezogen werden.</p> <p>(2) Für die Bestimmung des Umfangs sind bei jedem Elternteil, Ehegatten oder Lebenspartner die Höhe des nach § 93 ermittelten Einkommens und die Anzahl der Personen, die mindestens im gleichen Range wie der untergebrachte junge Mensch oder Leistungsberechtigte nach § 19 unterhaltsberechtig sind, angemessen zu berücksichtigen.</p> <p>(3) Werden Leistungen über Tag und Nacht außerhalb des Elternhauses erbracht und bezieht einer der Elternteile Kindergeld für den jungen Menschen, so hat dieser unabhängig von einer Heranziehung nach Absatz 1 Satz 1 und 2 und nach Maßgabe des Absatzes 1 Satz 3 und 4 einen Kostenbeitrag in Höhe des Kindergeldes zu zahlen. Zahlt der Elternteil den Kostenbeitrag nach Satz 1 nicht, so sind die Träger der öffentlichen Jugendhilfe insoweit berechtigt, das auf dieses Kind entfallende Kindergeld durch Geltendmachung eines Erstattungsanspruchs nach § 74 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes in Anspruch zu nehmen.</p> | <p>§ 94 Umfang der Heranziehung</p> <p>(1) Die Kostenbeitragspflichtigen sind aus ihrem Einkommen in angemessenem Umfang zu den Kosten heranzuziehen. Die Kostenbeiträge dürfen die tatsächlichen Aufwendungen nicht überschreiten. Eltern sollen nachrangig zu den jungen Menschen herangezogen werden. Ehegatten und Lebenspartner sollen nachrangig zu den jungen Menschen, aber vorrangig vor deren Eltern herangezogen werden.</p> <p>(2) Für die Bestimmung des Umfangs sind bei jedem Elternteil, Ehegatten oder Lebenspartner die Höhe des nach § 93 ermittelten Einkommens und die Anzahl der Personen, die mindestens im gleichen Range wie der untergebrachte junge Mensch oder Leistungsberechtigte nach § 19 unterhaltsberechtig sind, angemessen zu berücksichtigen.</p> <p>(3) Werden Leistungen über Tag und Nacht außerhalb des Elternhauses erbracht und bezieht einer der Elternteile Kindergeld für den jungen Menschen, so hat dieser unabhängig von einer Heranziehung nach Absatz 1 Satz 1 und 2 und nach Maßgabe des Absatzes 1 Satz 3 und 4 einen Kostenbeitrag in Höhe des Kindergeldes zu zahlen. Zahlt der Elternteil den Kostenbeitrag nach Satz 1 nicht, so sind die Träger der öffentlichen Jugendhilfe insoweit berechtigt, das auf dieses Kind entfallende Kindergeld durch Geltendmachung eines Erstattungsanspruchs nach § 74 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes in Anspruch zu nehmen. Bezieht der junge Mensch das Kindergeld selbst, gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.</p> |

| Bisherige Fassung | Entwurfssfassung für 2017 |
|--|--|
| <p>(4) Werden Leistungen über Tag und Nacht erbracht und hält sich der junge Mensch nicht nur im Rahmen von Umgangskontakten bei einem Kostenbeitragspflichtigen auf, so ist die tatsächliche Betreuungsleistung über Tag und Nacht auf den Kostenbeitrag anzurechnen.</p> <p>(5) Für die Festsetzung der Kostenbeiträge von Eltern, Ehegatten und Lebenspartnern junger Menschen und Leistungsberechtigter nach § 19 werden nach Einkommensgruppen gestaffelte Pauschalbeträge durch Rechtsverordnung des zuständigen Bundesministeriums mit Zustimmung des Bundesrates bestimmt.</p> <p>(6) Bei vollstationären Leistungen haben junge Menschen und Leistungsberechtigte nach § 19 nach Abzug der in § 93 Absatz 2 genannten Beträge 75 Prozent ihres Einkommens als Kostenbeitrag einzusetzen. Es kann ein geringerer Kostenbeitrag erhoben oder gänzlich von der Erhebung des Kostenbeitrags abgesehen werden, wenn das Einkommen aus einer Tätigkeit stammt, die dem Zweck der Leistung dient. Dies gilt insbesondere, wenn es sich um eine Tätigkeit im sozialen oder kulturellen Bereich handelt, bei der nicht die Erwerbstätigkeit, sondern das soziale oder kulturelle Engagement im Vordergrund stehen.</p> | <p>(4) Werden Leistungen über Tag und Nacht erbracht und hält sich der junge Mensch nicht nur im Rahmen von Umgangskontakten bei einem Kostenbeitragspflichtigen auf, so ist die tatsächliche Betreuungsleistung über Tag und Nacht auf den Kostenbeitrag anzurechnen.</p> <p>(5) Für die Festsetzung der Kostenbeiträge von Eltern, Ehegatten und Lebenspartnern junger Menschen und Leistungsberechtigter nach § 19 werden nach Einkommensgruppen gestaffelte Pauschalbeträge durch Rechtsverordnung des zuständigen Bundesministeriums mit Zustimmung des Bundesrates bestimmt.</p> <p>(6) Bei vollstationären Leistungen haben junge Menschen und Leistungsberechtigte nach § 19 nach Abzug der in § 93 Absatz 2 genannten Beträge 50 Prozent ihres Einkommens als Kostenbeitrag einzusetzen. § 93 Absatz 4 ist nicht anwendbar. Folgende Einkommen bleiben für den Kostenbeitrag unberücksichtigt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Einkommen aus Schülerjobs oder Praktika mit einer Vergütung bis zur Höhe von 150 Euro monatlich, 2. Einkommen aus Ferienjobs zweimal im Kalenderjahr bis zu einer Dauer von jeweils maximal 4 Wochen bis zur Höhe von jeweils 400 Euro oder einmal im Kalenderjahr bis zu einer Dauer von maximal 6 Wochen bis zur Höhe von 800 Euro, 3. 150 Euro als Teil einer Ausbildungsvergütung. |
| <p style="text-align: center;">Neu: § 107 Übergangsregelungen</p> <p>(1) Für Leistungen, die vor dem [Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] nach dem Neunten Buch erbracht wurden, gilt die Höhe des Kostenbeitrags, der nach dem Neunten Buch erhoben wurde, als obere Grenze für den Kostenbeitrag nach § 91 bis § 94, solange die Leistung nach diesem Buch fortgesetzt wird und sich das Einkommen nicht um mehr als 10 Prozent verändert.</p> <p>(2) [...]</p> | |

| Bisherige Fassung | Entwurfssfassung für 2023 |
|--|--|
| Sozialgesetzbuch (SGB) – Achstes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) | |
| <p>§ 90 Pauschalierte Kostenbeteiligung</p> <p>(1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Jugendarbeit nach § 11, 2. der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie nach § 16 Absatz 1, Absatz 2 Nummer 1 und 3 und 3. der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege nach den §§ 22 bis 24 <p>können Kostenbeiträge festgesetzt werden. Soweit Landesrecht nichts anderes bestimmt, sind Kostenbeiträge, die für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen und von Kindertagespflege zu entrichten sind, zu staffeln. Als Kriterien können insbesondere das Einkommen, die Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder in der Familie und die tägliche Betreuungszeit berücksichtigt werden. Werden die Kostenbeiträge nach dem Einkommen berechnet, bleibt die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz außer Betracht.</p> <p>(2) [...] [...]</p> | <p>§ 90 Pauschalierte Kostenbeteiligung</p> <p>(1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Jugendarbeit nach § 11, 2. der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie nach § 16 Absatz 1, Absatz 2 Nummer 1 und 3 und 3. der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege nach den §§ 22 bis 24, 4. der Betreuung von Jugendlichen in der ergänzenden Nachmittagsbetreuung für Jugendliche mit Behinderungen nach § 21a, 5. der Leistungen zur Entwicklung und Teilhabe in einer Tagesgruppe nach § 31 Nummer 2 <p>können Kostenbeiträge festgesetzt werden. Soweit Landesrecht nichts anderes bestimmt, sind Kostenbeiträge, die für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen, von Kindertagespflege, von der ergänzenden Nachmittagsbetreuung und von Leistungen zur Entwicklung und Teilhabe nach § 31 Nummer 2 zu entrichten sind, zu staffeln. Als Kriterien können insbesondere das Einkommen, die Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder in der Familie und die tägliche Betreuungszeit berücksichtigt werden. Werden die Kostenbeiträge nach dem Einkommen berechnet, bleibt die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz außer Betracht.</p> <p>(2) [...] [...]</p> |
| <p>§ 91 Anwendungsbereich</p> <p>(1) Zu folgenden vollstationären Leistungen und vorläufigen Maßnahmen werden Kostenbeiträge erhoben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Unterkunft junger Menschen in einer sozialpädagogisch begleiteten Wohnform (§ 13 Absatz 3), 2. der Betreuung von Müttern oder Vätern und Kindern in gemeinsamen Wohnformen (§ 19), 3. der Betreuung und Versorgung von Kindern in Notsituationen (§ 20), | <p>§ 91 Anwendungsbereich</p> <p>(1) Zu folgenden vollstationären Leistungen und vorläufigen Maßnahmen werden Kostenbeiträge erhoben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Betreuung von Müttern oder Vätern und Kindern in gemeinsamen Wohnformen (§ 19), 2. der Betreuung und Versorgung von Kindern in Notsituationen (§ 20), |

| Bisherige Fassung | Entwurfssfassung für 2023 |
|--|---|
| <p>4 der Unterstützung bei notwendiger Unterbringung junger Menschen zur Erfüllung der Schulpflicht und zum Abschluss der Schulausbildung (§ 21),</p> <p>5 der Hilfe zur Erziehung</p> <p>a) in Vollzeitpflege (§ 33),</p> <p>b) in einem Heim oder einer sonstigen betreuten Wohnform (§ 34),</p> <p>⇨ in intensiver sozialpädagogischer Einzelbetreuung (§ 35), sofern sie außerhalb des Elternhauses erfolgt,</p> <p>d) auf der Grundlage von § 27 in stationärer Form,</p> <p>6 der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche durch geeignete Pflegepersonen sowie in Einrichtungen über Tag und Nacht und in sonstigen Wohnformen (§ 35a Absatz 2 Nummer 3 und 4),</p> <p>7 der Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen (§ 42),</p> <p>8 der Hilfe für junge Volljährige, soweit sie den in den Nummern 5 und 6 genannten Leistungen entspricht (§ 41).</p> <p>(2) Zu folgenden teilstationären Leistungen werden Kostenbeiträge erhoben:</p> <ol style="list-style-type: none"> der Betreuung und Versorgung von Kindern in Notsituationen nach § 20, Hilfe zur Erziehung in einer Tagesgruppe nach § 32 und anderen teilstationären Leistungen nach § 27, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche in Tageseinrichtungen und anderen teilstationären Einrichtungen nach § 35a Absatz 2 Nummer 2 und Hilfe für junge Volljährige, soweit sie den in den Nummern 2 und 3 genannten Leistungen entspricht (§ 41). <p>(3) Die Kosten umfassen auch die Aufwendungen für den notwendigen Unterhalt und die Krankenhilfe.</p> <p>(4) Verwaltungskosten bleiben außer Betracht.</p> <p>(5) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe tragen die Kosten der in den Absätzen 1 und</p> | <p>3. der Unterstützung bei notwendiger Unterbringung junger Menschen zur Erfüllung der Schulpflicht und zum Abschluss der Schulausbildung (§ 21),</p> <p>4. der Leistungen zur Entwicklung und Teilhabe</p> <p>a) in Vollzeitpflege (§ 32),</p> <p>b) zur stationären Förderung in Einrichtungen oder in sonstigen betreuten Wohnformen (§ 32a),</p> <p>c) in einer betreuten Wohngruppe oder Jugendwohnen (§ 32b),</p> <p>d) in intensiver sozialpädagogischer Einzelbetreuung (§ 33), sofern sie außerhalb des Elternhauses erfolgt,</p> <p>e) stationäre Leistungen auf der Grundlage von § 27, die nicht den §§ 32a und 32b zugeordnet werden können,</p> <p>5. der Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen (§ 42),</p> <p>6. der Leistungen zur Verselbständigung für junge Volljährige, soweit sie den in der Nummer 4 genannten Leistungen entspricht (§ 28).</p> <p>(2) Zu folgenden teilstationären Leistungen werden Kostenbeiträge erhoben:</p> <ol style="list-style-type: none"> der Betreuung und Versorgung von Kindern in Notsituationen nach § 20, Leistungen zur Entwicklung und Teilhabe in einer Tagesgruppe nach § 31 Nr. [Nummer] 1 und 3 und anderen teilstationären Leistungen nach § 27, Leistungen zur Verselbständigung für junge Volljährige, soweit sie den in der Nummer 2 genannten Leistungen entspricht (§ 28). <p>(3) Die Kosten umfassen auch die Aufwendungen für den notwendigen Unterhalt und die Leistungen zur Gesundheit.</p> <p>(4) Verwaltungskosten bleiben außer Betracht.</p> <p>(5) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe tragen die Kosten der in den Absätzen 1 und</p> |

| Bisherige Fassung | Entwurfssfassung für 2023 |
|--|--|
| <p>2 genannten Leistungen unabhängig von der Erhebung eines Kostenbeitrags.</p> | <p>2 genannten Leistungen unabhängig von der Erhebung eines Kostenbeitrags.</p> <p>(6) Maßgeblich für die Zuordnung einer Leistung nach § 31 zu den Nummern 1 bis 3 und einer Leistung nach § 32a zu den Nummern 1 bis 3 ist der Schwerpunkt des Leistungsinhalts. Stehen mehrere Leistungsinhalte gleichwertig nebeneinander, ist für die Zuordnung der Leistung jeweils der Inhalt nach § 31 Nummer 2 oder 3 oder nach § 32a Nummer 2 oder 3 vorrangig maßgeblich.</p> |
| <p>§ 92 Ausgestaltung der Heranziehung</p> <p>(1) Aus ihrem Einkommen nach Maßgabe der §§ 93 und 94 heranzuziehen sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kinder und Jugendliche zu den Kosten der in § 91 Absatz 1 Nummer 1 bis 7 genannten Leistungen und vorläufigen Maßnahmen, 2. junge Volljährige zu den Kosten der in § 91 Absatz 1 Nummer 1,4 und 8 genannten Leistungen, 3. Leistungsberechtigte nach § 19 zu den Kosten der in § 91 Absatz 1 Nummer 2 genannten Leistungen, 4. Ehegatten und Lebenspartner junger Menschen und Leistungsberechtigter nach § 19 zu den Kosten der in § 91 Absatz 1 und 2 genannten Leistungen und vorläufigen Maßnahmen, 5. Elternteile zu den Kosten der in § 91 Absatz 1 genannten Leistungen und vorläufigen Maßnahmen; leben sie mit dem jungen Menschen zusammen, so werden sie auch zu den Kosten der in § 91 Absatz 2 genannten Leistungen herangezogen. <p>(1a) [...] [...]</p> | <p>§ 92 Ausgestaltung der Heranziehung</p> <p>(1) Aus ihrem Einkommen nach Maßgabe der §§ 93 und 94 heranzuziehen sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kinder und Jugendliche zu den Kosten der in § 91 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 genannten Leistungen und vorläufigen Maßnahmen, 2. junge Volljährige zu den Kosten der in § 91 Absatz 1 Nummer 3 und 6 genannten Leistungen, 3. Leistungsberechtigte nach § 19 zu den Kosten der in § 91 Absatz 1 Nummer 1 genannten Leistungen, 4. Ehegatten und Lebenspartner junger Menschen und Leistungsberechtigter nach § 19 zu den Kosten der in § 91 Absatz 1 und 2 genannten Leistungen und vorläufigen Maßnahmen, 5. Elternteile zu den Kosten der in § 91 Absatz 1 genannten Leistungen und vorläufigen Maßnahmen; leben sie mit dem jungen Menschen zusammen, so werden sie auch zu den Kosten der in § 91 Absatz 2 genannten Leistungen herangezogen. <p>(1a) [...] [...]</p> |

*Die Änderungen in der **Kostenbeitragsverordnung** sind in der vorliegenden Arbeitsfassung nicht enthalten. (s. hierfür **DIJuF-Synopse zum 1. Entwurf vom 7.6.2016**, Ausschnitt „Kostenbeteiligung“)*